

Rahmenvertrag
zwischen der
- Bundesrepublik Deutschland -
und der
- Mocambique -

§1
Präambel

Zum Zwecke der Förderung der internationalen Verständigung und Entwicklung akademischer und kultureller Verbindungen zwischen der
repräsentiert durch ihren Rektor und der
..... repräsentiert durch den Rektor
..... sind sich beide Hochschulen einig, ihre wissenschaftliche Kooperation zu intensivieren und auf weitere interessierte Fakultäten und andere universitäre Einrichtungen zum gegenseitigen Nutzen in folgenden Bereichen zu erweitern:

- Wissenschaftliche Kooperation in Lehre und Forschung auf gemeinsam interessierenden Gebieten
- Austausch von Studenten, Wissenschaftlern und anderen Hochschulmitgliedern bzw. -angehörigen
- Unterstützung bei der Struktur- und Netzwerkbildung
- andere Aktivitäten nach Vereinbarung

§2
Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für diesen Vertrag fungieren

- auf Seiten der
 - der Rektor,
 - der Dezernent des Akademischen Auslandsamtes/International Office und
 - ein Beauftragter des Rektors
 -
- auf Seiten der
 - der Rektor

- die Direktorin für internationale Beziehungen

§3 Aktivitäten

Beide Institutionen verabreden die Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten:

- Aufnahme und Fortführung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Fakultäten und Einrichtungen beider Universitäten
- Austausch von Studierenden und Hochschulmitgliedern; Eröffnung von Möglichkeiten zum Erwerb von akademischen Graden. Näheres (z.B. Einzelheiten zur Einschreibung in den betreffenden Studiengang, Qualifikation der in Betracht gezogenen Studenten, Sprachkenntnisse, Gestaltung der Zeugnisse, finanzielle Unterstützung, Unterkunft) wird gesondert vertraglich geregelt
- Austausch von wissenschaftliche und technologischen Informationen, Daten und Ausrüstungen
- Regelmäßige, jährlich mindestens einmal stattfindende Konsultationen durch Schriftwechsel oder Besuche zur Abstimmung einzelner Aktivitäten der Zusammenarbeit für das folgende Jahr
- Kooperative Forschungsprogramme, an denen beide Hochschulen interessiert sind. Einzelheiten, insbesondere zur Finanzierung, werden von beiden Hochschulen gesondert vertraglich geregelt
- Gemeinsame Entwicklung von Studiengängen und Unterstützung bei der Qualitätskontrolle

§4 Sonstiges

Die Partneruniversitäten werden nachdrücklich versuchen, nationale und internationale Finanzierungsquellen für geplante Aktivitäten zu erschließen.

Es ist anzustreben, dass Studenten beider Universitäten von der Erhebung eventueller Studiengebühren an der Partneruniversität befreit werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften einer Gebührenbefreiung entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer/Vertragsänderung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf fünf Jahre geschlossen. Beide Vertragspartner sind für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit über diesen Zeitraum hinaus grundsätzlich offen.

Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Darüber hinaus kann er mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Im Falle der Aufhebung oder Kündigung des Vertrages fühlen sich beide Seiten ver-



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen

Durchwahl:

Datum:

Konkretisierung des bestehenden Vertrages zwischen der

und der

In Konkretisierung des bestehenden Vertrages zwischen der
und der vom März wurde die Konzeption für
einen integrierten, internationalen Studiengang mit Doppelabschluss entwickelt.

Dieser soll im Rahmen des Masterstudiengangs
als Studienrichtung angeboten werden und zwar ab dem Wintersemester
. Verantwortlich dafür ist das Institut für an der Fakultät für

Die Studiendokumente werden, die Zustimmung des Fakultätsrats sowie des Senats vorausgesetzt, bis zum Beginn des Studiengangs in Kraft gesetzt werden, so dass eine ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums zum Wintersemester ermöglicht wird. Die Studiendokumente regeln die Ausgestaltung des Curriculums einschließlich der Vergabe der Credits nach dem ECTS-System. Sie umfassen auch die Studienablaufpläne.

Rektor der

Koordinator der Kooperationsbeziehungen

Verantwortliche für die Studienrichtung

**Regelung zur Konkretisierung des Vertrages zwischen der
und
der**

In Konkretisierung des bestehenden Rahmenvertrages zwischen der
und und wei-
terhin in Ergänzung zur Konkretisierung dieses Vertrages , bestätigen
beide Seiten, dass integrativer Bestandteil des internationalen Masterstudiengangs
, ein Auslandssemester im jeweils
anderen Land ist. Voraussetzung für die Auswahl der jeweiligen Kandidaten, die ins Ausland
gehen, sind entsprechende Studienleistungen und die Bereitschaft zum Erwerb der deut-
schen Sprache für die mocambiquanischen Studierenden bzw. die Bereitschaft zum Erwerb
der portugiesischen Sprache für die deutschen Studierenden. Im Rahmen des Masterstudi-
ums ist das Ablegen einer Sprachprüfung auf der Grundlage der jeweils national gängigen
Prüfungspraxis für den Abschluss erforderlich. Damit wird gewährleistet, dass die Studieren-
den fremdsprachliche Kompetenz insbesondere in Bezug auf fachspezifische Termini und
Inhalte der wissenschaftlichen Disziplin erwerben, welche die Voraussetzung für einen er-
folgreichen Ablauf des Auslandssemesters und dessen Anerkennung für den Abschluss bil-
den.

Die an beiden Einrichtungen vorhandenen Studiendokumente - Studienordnung, Prüfungs-
ordnung, Modulhandbuch und Satzung über das Auswahlverfahren - regeln sowohl die Ein-
zelheiten zum Erwerb des international anerkannten Grades „Master of Arts“ als auch die
gegenseitige Anerkennung der im Auslandssemester an der jeweiligen Partneruniversität
erbrachten Leistungen.

Verantwortliche für die
Studiengangsrichtung

Kooperationsbeauftragter für
Deutschland

Die Rektorate der beiden Universitäten unterstützen diese Kooperation nach
ihren Möglichkeiten

Rektor